

Dadurch würde die Vorzugsstellung, welche den Gläubigern einer früher gebildeten Pfändungsgruppe ohnehin gegenüber solchen mit spätern, erst nach Ablauf der Teilnahmefrist gestellten Pfändungsbegehren zukommt, ungebührlich erweitert.

Dies möchte zwar in einem Falle wie hier, wo zunächst vornehmlich Lohn gepfändet werden konnte und dann erst nachträglich dem Schuldner ein beträchtlicher Anspruch auf Abgangsentschädigung erwuchs, zu keinem stossenden Ergebnis führen. Allein die der Nachpfändung von Amtes wegen nach dem wahren Inhalt von Art. 145 gezogenen Schranken dürfen nicht um solcher Umstände willen durchbrochen werden.

Die beiden in Frage stehenden Betreibungen sind also aus dem Kollokations- und Verteilungsplane wegzuweisen, und zwar zugunsten aller andern an der Gruppe beteiligten Gläubiger, nicht etwa nur der beschwerdeführenden (BGE 29 I 113 = Sep.-Ausg. 6, 47; auf dem gleichen Grundsätze, dass betreibungsrechtliche Mängel nicht nur zugunsten des gerade beschwerdeführenden Gläubigers zu beheben sind, beruht BGE 64 III 136).

3. — ... (Eventualantrag des Schuldners).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

1. — Der Rekurs der Gläubiger René und Ferdinand Delessert wird teilweise gutgeheissen, in dem Sinne, dass die Betreibungen Nr. 34 725 und Nr. 44 087 aus dem Verteilungsplan der Gruppe Nr. 2331 weggewiesen werden. Im übrigen wird dieser Rekurs abgewiesen.

2. — Soweit hiedurch der Rekurs des Schuldners Charles Delessert nicht gegenstandslos geworden ist, wird er abgewiesen.

### 13. Entscheid vom 5. Juli 1944 i. S. Bratter.

*Rechtsvorschlag.* Art. 74 SchKG. Der Rechtsvorschlag ist bei dem Amte zu erklären, das die Betreibung durchführt. Hat dieses jedoch den Zahlungsbefehl durch ein anderes Betreibungsamt zustellen lassen, so kann der Rechtsvorschlag auch bei diesem

Amte statt unmittelbar bei jenem erklärt werden. (Änderung der Rechtsprechung).

*Opposition.* Art. 74 LP. La déclaration d'opposition doit être faite à l'office sous l'autorité duquel la poursuite est exécutée. S'il a fait notifier le commandement de payer par un autre office, la déclaration peut être faite à ce dernier aussi bien qu'au premier. (Changement de jurisprudence).

*Opposizione.* Art. 74 LEF. La dichiarazione d'opposizione dev'essere fatta all'ufficio che conduce l'esecuzione. S'esso ha fatto notificare il precetto esecutivo da un altro ufficio, la dichiarazione può essere fatta anche a quest'ultimo invece che direttamente a quello. (Cambiamento di giurisprudenza.)

A. — In der vorliegenden beim Betreibungsamt Zürich 4 hängigen Arrestbetreibung wurde der Zahlungsbefehl am 11. Februar 1944 dem im Kreis 2 wohnenden Schuldner requisitionsweise durch das Betreibungsamt Zürich 2 zugestellt. Er erhob bei diesem Amt am 21. Februar 1944 Rechtsvorschlag; doch wurde ihm die Erklärung tags darauf zurückgesandt, « da wir für die Entgegennahme des Rechtsvorschlages nicht die zuständige Amtsstelle sind »; der Rechtsvorschlag hätte vielmehr bei dem die Betreibung durchführenden Betreibungsamte Zürich 4 erklärt werden müssen.

B. — Auf Beschwerde des Schuldners erklärte die untere Aufsichtsbehörde den Rechtsvorschlag als rechtzeitig erfolgt. Der Gläubiger rekurierte an die obere kantonale Instanz. Von dieser am 6. Juni 1944 abgewiesen, zieht er die Sache an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Der Rechtsvorschlag ist « dem Betreibungsamte » zu erklären (Art. 74 SchKG). Damit ist gesagt: nicht jedem beliebigen, sondern demjenigen Betreibungsamte, das mit der betreffenden Betreibung zu tun hat. In erster Linie fällt dasjenige Amt in Betracht, bei dem die Betreibung hängig ist. Lässt dieses aber den Zahlungsbefehl durch ein anderes Amt zustellen, so ist auch das letztere mit einer Amtsverrichtung befasst, an die sich eben die all-

fällige Rechtsvorschlagserklärung zu knüpfen hat. Kein Zweifel ist, dass auch in einem solchen Falle der Rechtsvorschlag schliesslich an das die Betreibung durchführende Amt gehört. War doch das ersuchte Amt lediglich beauftragt, den Zahlungsbefehl zuzustellen und das Gläubigerdoppel an das ersuchende Amt zurückzuleiten. Diesem, nicht jenem liegt ob, das Vorliegen eines gültigen Rechtsvorschlages, wie dann auch, wenn der Gläubiger Fortsetzung der Betreibung verlangt, die allfällige Beseitigung des Rechtsvorschlages festzustellen. Die Frage geht jedoch dahin, ob der Rechtsvorschlag statt unmittelbar dem hauptsächlich mit der Betreibung befassten auch dem andern Amte, das in dessen Auftrag den Zahlungsbefehl zugestellt hat, eingereicht werden könne. Das wurde seinerzeit verneint, weil damit der Rahmen der durch den Auftrag begrenzten Obliegenheiten des ersuchten Amtes überschritten würde und auch Unzukömmlichkeiten in der Amtsbesorgung des ersuchenden Amtes entstünden. Dieses wäre nämlich nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist jeweils noch im Ungewissen, ob nicht allenfalls beim ersuchten Amt ein Rechtsvorschlag eingereicht worden sei, und diese Ungewissheit könnte andauern, da mit Verzögerungen in der Übermittlung des Rechtsvorschlages wegen eines Versäumnisses oder eines Hindernisses zu rechnen wäre. Nur anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls sei unbedenklich die Erklärung des Rechtsvorschlages an das diesen Akt der Betreibung vornehmende Organ zuzulassen, gleichgültig ob dabei kraft Auftrages ein anderes als das die Betreibung durchführende Amt handelt (BGE 32 I 735 = Sep.-Ausg. 9, 317). Diese Entscheidung wurde als zu formell kritisiert (siehe die Bemerkungen von Brand im Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, Band 11, zu Nr. 17; ihm zustimmend JAEGER, zu Art. 74 Note 7, auch in der entsprechenden Note des 1. Ergänzungsbandes). Es ist in der Tat gerechtfertigt, davon abzugehen. Darin kann zwar der Vorinstanz nicht Recht gegeben werden, dass sich

die Zuständigkeit des ersuchten Amtes zur Entgegennahme eines Rechtsvorschlages nicht im Sinne der erwähnten Entscheidung « aufteilen » lasse. Es handelt sich nicht um die Aufteilung einer an sich gegebenen Zuständigkeit, sondern um die Begrenzung der Obliegenheiten des eben nur mit einer bestimmten Verrichtung beauftragten Amtes. Wenn seinerzeit gefunden wurde, dieses habe sich mit nichts weiterem abzugeben, als was notwendig mit der Zustellung des Zahlungsbefehls und der Rückleitung des Gläubigerdoppels an das ersuchende Amt verbunden sei, also einen Rechtsvorschlag nur dann entgegenezunehmen, wenn er anlässlich der Zustellung erklärt werde, so war das durchaus folgerichtig. Allein mit jener Entscheidung wurde die in Erörterung stehende Frage zu sehr aus dem Gesichtspunkt der reibungslosen Durchführung der Betreibung betrachtet, und es wurde nicht auf den Schuldner Rücksicht genommen, der die rechtlichen Zusammenhänge unter Umständen nicht zu erkennen, insbesondere sich über Sinn und Tragweite des dem ersuchten Amte erteilten Auftrages nicht Rechenschaft zu geben vermag. Ist also zwar die Einschaltung des ersuchten Amtes zur Entgegennahme eines nicht bei der Zustellung des Zahlungsbefehls abgegebenen Rechtsvorschlages eigentlich ein überflüssiger Umweg, so sprechen nun doch überwiegende Gründe dafür, dem Schuldner entgegenzukommen. Das Verfahren der requisitionsweisen Zustellung des Zahlungsbefehls lässt leicht die Meinung aufkommen, das diese Verrichtung besorgende Amt, gewöhnlich dasjenige des Wohnortes des Schuldners, habe auch zur Aufgabe, einen Rechtsvorschlag in dieser Betreibung entgegenezunehmen. Dieser Betrachtungsweise ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht wirksam vorgebeugt durch die Angaben des Zahlungsbefehls, der vom ersuchenden Amt ausgeht, von ihm unterzeichnet ist und im Formulartext die Anweisung enthält, einen Rechtsvorschlag beim « unterzeichneten Betreibungsamte » zu erklären. Das unterzeichnende Amt ist in der Regel auch das bei

der Zustellung handelnde; jedenfalls verlangt es die Billigkeit, den Schuldner, der sich einfach an das handelnde Amt wendet und nicht weiter denkt, wohin der Rechtsvorschlag schliesslich gelangen muss, zu schützen und die Einreichung eines Rechtsvorschlages beim ersuchten Amt gleicherweise wie beim ersuchenden als wirksam anzuerkennen. Diese weitherzige Auffassung ist durch den Wortlaut von Art. 74 SchKG nicht ausgeschlossen. Und angesichts der Wirkung als Vollstreckungstitel, die dem rechtskräftigen Zahlungsbefehl nach der eigenartigen Gestaltung des schweizerischen Betreibungsverfahrens zukommt, ist bei der Beurteilung der Gültigkeit eines Rechtsvorschlages jede nicht unbedingt gebotene formale Strenge zu vermeiden. Also mag das Amt, welches den Zahlungsbefehl requisitionsweise zustellt, auch im weiteren Verlaufe der Frist als zur Wahl stehende Einreichungsstelle für den Rechtsvorschlag gelten, nicht etwa wie ein Angestellter des Amtes nur als Bote des Schuldners, wobei dieser die Gefahr einer nicht mehr binnen der Frist erfolgten Weitergabe an das Amt selbst zu tragen hätte (BGE 55 III 24).

Wird aber diese Lösung einmal anerkannt, so kann dann nichts darauf ankommen, aus welchem Grunde der Schuldner im einzelnen Falle den Rechtsvorschlag dem ersuchten Amt eingereicht hat: ob aus der erwähnten Überlegung oder in der irrtümlichen Annahme, er könne sich überhaupt immer an das Betreibungsamt seines Wohnortes wenden, oder nur aus Bequemlichkeit. Wie es sich damit im vorliegenden Falle verhält, ist somit ohne Belang.

Die mit dieser Erleichterung der Rechtsvorschlagsklärung verbundenen Gefahren lassen sich durch sachentsprechendes Handeln bannen. Das ersuchte Amt hat für unverzügliche Weiterleitung an das ersuchende besorgt zu sein. Und dieses soll gegebenenfalls damit rechnen, dass erst am letzten Tage der Frist ein Rechtsvorschlag an das ersuchte Amt zur Post gegeben werden mag. Es kann sich darnach beim ersuchten Amt erkundigen oder noch einige Tage nach Ablauf der Frist zuwarten, bevor

es das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls ohne Rechtsvorschlagsvermerk oder mit dem Vermerk « kein Rechtsvorschlag » an den Gläubiger weiterleitet. Natürlich lässt sich die Mitteilung des Rechtsvorschlages an den Gläubiger immer noch nachholen, wenn sie bei der Übermittlung des Zahlungsbefehlsdoppels aus irgendeinem Grunde unterblieben war.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 14. Entscheid vom 11. Juli 1944 i. S. Moos.

##### *Faustpfandbetreibung.*

1. Evidentlich ungenaue Bezeichnung des Pfandes im Betreibungsbegehren schadet nicht; so die Angabe des Depotscheines für im Auslande deponierte Aktien statt dieser selbst. Art. 151 SchKG.
2. Vorlegung des Pfandes an das Betreibungsamt ist nicht notwendig für die Anhebung, wohl aber für die Fortsetzung der Betreibung. Solange sie unterbleibt, sei es auch wegen Unmöglichkeit, den Pfandgegenstand aus dem Auslande herbeizuschaffen, ist das Verwertungsbegehren unwirksam. Art. 51 und 151, 97 und 155, 156, 154 Abs. 2 SchKG.

##### *Poursuite en réalisation d'un gage mobilier.*

1. Une désignation manifestement imprécise du gage, telle que l'indication du certificat de dépôt concernant des actions déposées à l'étranger, au lieu des actions elles-mêmes, n'entraîne pas de conséquences dommageables. Art. 151 LP.
2. Une poursuite peut être introduite, mais non pas continuée, avant que le gage ait été présenté à l'office. Tant qu'il ne l'a pas été, serait-ce même en raison de l'impossibilité de le faire venir de l'étranger, la réquisition de vente demeure sans effet. Art. 51 et 151, 97 et 155, 156, 154 al. 2 LP.

##### *Esecuzione in via di realizzazione d'un pegno manuale.*

1. Un'indicazione manifestamente imprecisa del pegno, come l'indicazione del certificato di deposito di azioni depositate all'estero invece delle azioni stesse, non causa pregiudizio. Art. 151 LEF.
2. Un'esecuzione può essere promossa, ma non continuata prima che il pegno sia stato presentato all'ufficio. Fino a tanto che questa presentazione non è avvenuta sia pure per l'impossibilità di far venire il pegno dall'estero, la domanda di vendita è senz'effetto. Art. 51 e 151, 97 e 155, 156, 154 cp. 2 LEF.